

Mandanteninformation

Änderungen Mindestlohn, Minijobs und Midijobs ab Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Oktober 2022 treten in Bezug auf Mindestlohn, Minijob und Midijob neue gesetzliche Regelungen in Kraft.

Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2022

Der seit dem 1. Juli 2022 geltende Mindestlohn in Höhe von 10,45 Euro wird zum 1. Oktober 2022 nochmals auf den Betrag von 12,00 Euro erhöht. Wir bitten darum, dies ab Oktober 2022 bei der Entlohnung Ihrer Angestellten zu berücksichtigen.

Minijob-Grenze ab dem 1. Oktober 2022

Ab Oktober 2022 erhöht sich die Minijob-Grenze von bisher 450,00 Euro auf 520,00 Euro.

Hintergrund der Anhebung ist, dass die Minijob-Grenze zukünftig bei Erhöhung des Mindestlohns automatisch angepasst wird. Bei der Berechnung der Minijob-Grenze wird zukünftig von einer maximalen Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen ausgegangen.

Eine weitere Änderung im Bereich des Minijobs ist die bisherige Möglichkeit, dass Minijobber bei unvorhersehbaren Arbeitsausfällen ausnahmsweise oberhalb der Minijobgrenze entlohnt werden konnten. Hierfür gab es bisher keine Höchstgrenzen. Mit Einführung der neuen Minijobgrenze ist es zukünftig nur noch in zwei Kalendermonaten pro Kalenderjahr zugelassen. Weiter darf die Minijobgrenze in diesen beiden Monaten jeweils um maximal 520,00 Euro überschritten werden. Somit wird zukünftig die Entlohnung eines Minijobbers auf maximal 14 Monatslöhne in Höhe von 520,00 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

Midijob ab dem 1. Oktober 2022

Die Midijob-Grenze wird von derzeit 1.300,00 € auf 1.600,00 € monatlich angehoben.

Hintergrund der Änderung ist die Entlastung der Angestellten von Sozialversicherungsbeiträgen in dem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis.

Somit liegt dann ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig 520,01 € bis 1.600,00 € im Monat beträgt.

Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beschäftigten zahlen im Übergangsbereich einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Neuregelungen führen insbesondere für die Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt im unteren Übergangsbereich zu einer stärkeren beitragsrechtlichen Entlastung.

Damit soll der Belastungssprung beim Übergang vom Minijob zum Midijob geglättet und der Anreiz für Minijobber erhöht werden, ihre Arbeitszeit über die Minijob-Grenze hinaus auszuweiten. Gleichzeitig werden Arbeitgeber zunächst stärker belastet als bisher, indem der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Minijobgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge i. H. v. 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen wird.

Bestandsschutzregelungen für Alt-Midijobber mit einem Verdienst von 450,01 Euro bis 520,00 Euro

Für Angestellte die am 30. September 2022 Midijobber mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat sind, bleiben aufgrund von Bestandsschutzregelungen längstens bis 31. Dezember 2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Allerdings haben die betroffenen Angestellten auf Antrag die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht zu befreien und somit die Regelungen zum Minijob in Anspruch zu nehmen.

In der Rentenversicherung ist grundsätzlich kein Bestandsschutz vorgesehen. Hierfür muss der Arbeitgeber einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, analog zu den Regelungen im Minijob, entrichten. Die Angestellten sind verpflichtet ebenfalls Ihren Rentenversicherungsbeitrag zu leisten. Sie haben allerdings die Möglichkeit, analog zu den Regelungen im Minijob, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag des Mitarbeitenden dem Arbeitgeber vorzulegen.

Die oben genannten Regelungen zur Rentenversicherung gelten nicht für Beschäftigte in Privathaushalten. Diese Beschäftigten bleiben weiterhin rentenversicherungspflichtig.

Arbeitgeber müssen daher bereits **zum 1. Oktober 2022** bei Ihren betroffenen Angestellten abfragen, ob Sie von der Möglichkeit der Befreiung von den Versicherungspflichten Gebrauch machen möchten.

Beigefügt erhalten Sie eine entsprechende Mitarbeiterinformation zu den Bestandsschutzregelungen zur Weiterleitung an Ihre Angestellten.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid